

Vereinsatzung „Bahnprojekt Stuttgart-Ulm e.V.“

Alt		Neu	
§2, 2.2, 2. Spiegelstrich	Intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit		Öffentlichkeitsarbeit, Ausstellungen und Bürgerinformationsstellen über das Bahnprojekt
§ 3, 3.1	Der Verein hat: - ordentliche Mitglieder - Mitglieder kraft Amtes - fördernde Mitglieder		Der Verein hat: - ordentliche Mitglieder - fördernde Mitglieder
§ 3, 3.4	Mitglied kraft Amtes Mitglied kraft Amtes sind die Sprecher des Bahnprojekts Stuttgart-Ulm gem. § 8		Entfällt (3.5 wird 3.4)
§ 4, 4.2	Die Mitgliedschaft der Mitglieder kraft Amtes erlischt mit der Beendigung des Amtes.		Entfällt (4.3 wird 4.2.)
§ 8, 8.1	Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu zwei Vorständen, die jeweils die Amtsbezeichnung „Sprecher des Bahnprojekts Stuttgart-Ulm“ tragen, und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.		Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem/einer Vereinsvorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
§ 8, 8.2	Die Sprecher des Bahnprojekts Stuttgart-Ulm vertreten den Verein jeweils gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Vorstandsmitglieder im Übrigen vertreten den Verein nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied außergerichtlich und gerichtlich. Die Empfangsvertreterbefugnis gemäß § 26, Absatz 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.		Der/die Vereinsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Die Vorstandsmitglieder im Übrigen vertreten den Verein nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied außergerichtlich und gerichtlich. Die Empfangsvertreterbefugnis gemäß § 26, Absatz 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.

Alt		Neu	
		§ 8, 8.3	Der/die Vereinsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte neutral alleine nach Maßgabe dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Der/die Vereinsvorsitzende kann auch von der Mitgliederversammlung zum Vereinsgeschäftsführer bestellt werden.
		§ 9, 9.1, e)	Entscheidung über grundlegende Angelegenheiten des Vereins, insbesondere die Jahresplanung. Zur Jahresplanung gehört insbesondere die Planung der Ausstellungen und der Bürgerinformationsstellen und das Konzept der Informationsveranstaltungen.
		§ 9, 9.1, f)	Bestellung von Vereinsgeschäftsführern bzw. -geschäftsführerinnen.
§ 9, 9.2	Zur Unterstützung bei der Führung der Vereinsgeschäfte kann der Vorstand bis zu drei Vereinsgeschäftsführer bestellen.		Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
§ 10, 10.1	Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.		Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes ordentliche Mitglied hat hierbei in der Mitgliederversammlung das Vorschlagsrecht für die Wahl eines Vorstandsmitglieds, das Mitglied Deutsche Bahn AG hat das Vorschlagsrecht für den Vereinsvorsitzenden/die Vereinsvorsitzende.
§ 12, 12.2	Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes einen Kommunikationsbeirat zu bestellen.		Entfällt
§ 12, 12.4	Die Vereinsgeschäftsführer haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.	§ 12, 12.3	Vereinsgeschäftsführer/Vereinsgeschäftsführerinnen haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung und sind redeberechtigt.

Alt		Neu	
§ 14, 14.1	Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter.		Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin und einen Schriftführer/eine Schriftführerin.
§ 14, 14.6	Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.		Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige Kandidat/diejenige Kandidatin, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin zu ziehende Los.
§ 14, 14.7	Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.		Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer/von der Schriftführerin und Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

*** In der Synopse sind die wesentlichen, inhaltlichen Änderungen dargestellt. Darüber hinaus wurden kleinere, redaktionelle Änderungen vorgenommen, auf deren Darstellung der Übersichtlichkeit halber verzichtet wurde.**